

RS OGH 1997/8/27 9ObA219/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

ASVG §334

Rechtssatz

Ein Lehrherr, der einen noch nicht sechzehnjährigen Lehrling nur wenige Tage nach Beginn des Lehrverhältnisses auf einem Gerüst in mehr als vier Meter Höhe beschäftigt, verstößt kraß gegen die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (BeschäftigungsV) und handelt daher grob fahrlässig, zumal ihm auch das Fehlen der vorgeschriebenen sicher begehbaren Zugänge ("Leitern, Leitergänge, Stiegen oder Laufbrücken"; § 46 Abs 11 der hier noch anwendbaren Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung) bekannt war.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 219/97i
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 ObA 219/97i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108242

Dokumentnummer

JJR_19970827_OGH0002_009OBA00219_97I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at